Soziale Dienste gGmbH Rottweil

AWO Soziale Dienste gGmbH An der Halde 41 78628 Rottweil

Betreff: Information zum geplanten Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)
für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

Datum: 18.11.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Pflegebedürftige und Angehörige,

vielleicht haben Sie in den vergangenen Wochen in den Medien Berichte über das geplante **Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG)** verfolgt. Da derzeit viele unterschiedliche Informationen kursieren und dies verständlicherweise zu Fragen führt, möchten wir Ihnen als Ihre AWO Sozialstationen heute eine kurze Einordnung geben und Sie frühzeitig über die möglichen Auswirkungen informieren. Bitte beachten Sie, dass es sich um den aktuellen Gesetzentwurf handelt. Änderungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind möglich.

Entlastungsbetrag: Wegfall und Kürzungen

Für Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1** soll der bisherige Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2027 entfallen. Ein gleichwertiger Ersatz durch ein Sozialraumbudget ist nach dem Entwurf nicht vorgesehen.

Neues Sozialraumbudget nur für Angebote zur Unterstützung im Alltag nutzbar

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2-5 wird der Entlastungsbetrag in das neue **Sozialraumbudget** überführt. Pflegebedürftige unter 25 Jahren erhalten dann 300 Euro und Pflegebedürftige ab 25 Jahren 175 Euro monatlich. Das neue

Sozialraumbudget kann nur für Leistungen von niedrigschwelligen Angeboten zur Unterstützung im Alltag, für Nachbarschaftshilfe oder für ehrenamtliche Strukturen genutzt werden.

Ambulante Pflegedienste sollen diese Leistungen nach dem Entwurf nicht erbringen dürfen. Sofern Sie Betreuungs- oder hauswirtschaftliche Leistungen über Ihren ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienst nutzen möchten, müssen diese über Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder eigenständig finanziert werden.

Auch für die Tages- und Nachtpflege kann sich die Nutzung verschlechtern, weil der Entlastungsbetrag künftig nicht mehr für Kosten wie Unterkunft und Verpflegung eingesetzt werden kann. Zudem ist auch keine Ansparmöglichkeit der Beträge über einen längeren Zeitraum mehr vorgesehen.

Verhinderungspflege: Eigenständiger Anspruch entfällt

Der Entwurf sieht vor, die **Verhinderungspflege als eigenständigen Leistungsanspruch** in ihrer bisherigen Form zu streichen. Die bisherige flexible Absicherung, wenn die Hauptpflegeperson durch Krankheit, Urlaub, berufliche Verpflichtungen oder andere Gründe verhindert ist, soll künftig über andere Budgets wie Pflegesachleistung oder Pflegegeld erfolgen. Vorgesehen ist ein **Überbrückungsbudget**, für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 – 5 von 2285 Euro im Jahr, welches dann lediglich für Akut- und Notsituationen genutzt werden kann.

Beratung und Pflegebegleitung

Ab dem Jahr 2029 soll die Pflegebegleitung bzw. -beratung von den Pflegekassen organisiert werden. Dies gilt auch für die bisherigen verpflichtenden Beratungen für Pflegegeldempfangende und Pflegekurse. Es ist möglich, dass die Pflegekasse weiterhin die ambulanten Pflegedienste mit der Pflegebegleitung beauftragen wird. Sichergestellt ist dies jedoch nicht.

Umwandlungsanspruch für Angebote zur Unterstützung im Alltag entfällt

Der bisherige Umwandlungsanspruch von bis zu 40 Prozent der ambulanten Pflegesachleistung für Angebote zur Unterstützung entfällt ersatzlos ab dem Jahr 2027.

Neue Beträge für Pflegsachleistungen und Pflegegeld

Ab Januar 2027 werden die Leistungsbeträge angehoben.
Pflegesachleistung (beinhaltet auch zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel und Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson)

- Pflegegrad 2: 890 Euro im Monat
- Pflegegrad 3: 1.590 Euro im Monat
- Pflegegrad 4: 2.090 Euro im Monat
- Pflegegrad 5: 2.530 Euro im Monat

Pflegegeld (beinhaltet auch zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel und Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson)

- Pflegegrad 2: 380 Euro im Monat
- Pflegegrad 3: 630 Euro im Monat
- Pflegegrad 4: 890 Euro im Monat
- Pflegegrad 5: 1.080 Euro im Monat

Was bedeutet das aktuell für Sie?

Für den Moment ändert sich für Ihre laufende Versorgung nichts. Alle bestehenden Vereinbarungen und Leistungen laufen bis zum Jahresende wie gewohnt weiter.

Sobald das Gesetz vom Bundestag endgültig verabschiedet wurde und die genauen Regelungen feststehen, kommen wir selbstverständlich proaktiv auf Sie zu. Gemeinsam prüfen wir dann, wie wir Ihre individuelle Versorgung und Ihre Budgets optimal gestalten, damit Sie und Ihre Angehörigen weiterhin bestmöglich unterstützt werden.

Haben Sie schon jetzt Fragen zu diesem Thema oder sind Sie verunsichert? Sprechen Sie unsere Pflegedienstleitung Frau Storz (Schramberg) Telefonnummer: 07422 / 56 01 08-13 und Frau Weiss (Rottweil) Telefonnummer: 0741 / 3 48 61- 46 bei Ihrem nächsten Besuch gerne direkt an oder rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre AWO-Sozialstationen Rottweil und Schramberg - Wir sind für Sie da!